

Bundeskinderschutzgesetz (Artikelgesetz)

- in Kraft seit 1. Januar 2012

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

- Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**)
- Artikel 2: Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII
- Artikel 3: Änderungen
- Artikel 4: Evaluation (bis zum 31. Dez. 2015)
- Artikel 5: Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 6: Inkrafttreten



Bundeskinderschutzgesetz

Intention: **Präventiver Kinderschutz**, z.B. durch

- frühe **Information der Eltern** über **Unterstützungsangebote**
- **Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz auf örtlicher Ebene**
- bei Gefährdung des Kindeswohls:
Möglichkeit der **Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger**, z.B. Ärzte und Lehrer



Artikel 1: KKG und Artikel 2 Bundeskinderschutzgesetz

Der Fokus des Vortrags liegt auf den

- Wesentlichen Inhalten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Wesentlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII



KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- **Durch die Staatliche Gemeinschaft: Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts, Erziehungsverantwortung mittels Information, Beratung und Hilfe**

Im Kern geht es um das

- **Vorhalten eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots, vor allem in den ersten Lebensjahren im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern für Mütter und Väter sowie für werdende Eltern**

(Frühe Hilfen und früher Kinderschutz)



KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- **Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Netzwerke und des Einsatzes der Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative**

Umfang: 30 Mio. € für 2012; 45 Mio. € für 2013, je 51 Mio. € für 2014 und 2015

- Danach stellt **der Bund einen Fonds mit 51 Mio. € jährlich** zur Verfügung zur **Sicherstellung der Netzwerke** und der **psychosozialen Unterstützung von Familien**
- Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds **wird durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern** geregelt.

Ziel: Verbesserung des Einsatzes von Familienhebammen für einen präventiven Kinderschutz und Auf-/Ausbau der Netzwerke



KKG: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- **Verpflichtung der Länder zum Aufbau/Weiterentwicklung von Netzwerken**
- **Organisation der verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Jugendhilfeträger (sofern keine andere landesrechtliche Regelung)**
- **Grundsätze für die Zusammenarbeit sind in Vereinbarungen festzulegen**

Ziel: Bestmögliche Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes



KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- **Geheimnisträger** (im Sinne von § 203 StGB) sollen bei Anhaltspunkten für eine **Kindeswohlgefährdung**:
 - mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten **die Situation erörtern**
 - soweit erforderlich **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.**

Diese Personen haben Anspruch auf Beratung und Begleitung gegenüber dem Jugendamt durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

- **Befugnis dieser Personen, das Jugendamt zu informieren**, wenn
 - das o.g. Vorgehen ausscheidet oder erfolglos ist und
 - ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich erscheint.



Wesentliche Änderungen im SGB VIII (Übersicht)

- § 8 a **Erweiterung des Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung**
- § 8b **Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen der Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern stehen**
- § 37 **Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**
- § 45 **Betriebserlaubnis für Einrichtungen**
- § 47 **Erweiterte Meldepflichten der Einrichtungen**
- § 72a **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**
- § 86c **Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel**



Im Einzelnen:

Wesentliche Änderungen im SGB VIII



§ 8a Sozialgesetzbuch VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Verpflichtung des Jugendamtes, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“

Ziel: Sicherstellung, dass das Kind „gesehen“ wird und sich nicht auf die Aussagen der Eltern/Dritter verlassen wird

(Ein Beispielfall)



§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Verpflichtung eines jeden Jugendamtes zur Übermittlung von Daten an das (neu) zuständige Jugendamt zwecks Wahrnehmung des Schutzauftrages

Form: Gespräch zwischen Fachkräften unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

Ziel: Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes dürfen nicht verloren gehen, Vermeidung von Informationsdefiziten



§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- **Anspruch von Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern / Jugendlichen auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Jugendamt**

Ziel: Qualifizierung der Intervention

- **Anspruch von Trägern von Einrichtungen und den zuständigen Leistungsträgern gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien, z.B.**

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Ziel: Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen



§ 37 SGB VIII

Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Sicherstellung **ortsnaher Beratung und Unterstützung**, wenn das Kind/der Jugendliche **bei einer Pflegeperson** außerhalb des Jugendamtsbereichs lebt (Amtshilfe).

(Durch freien Träger oder das Jugendamt vor Ort; ggf. besteht Anspruch auf Erstattung der Kosten durch das zuständige Jugendamt)

Ziel: Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege



§ 45 SGB VIII

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Neu eingeführte Mindestvoraussetzungen

- Geeignete Verfahren der Beteiligung zur **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung** (Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten)
- **Vorlage einer Konzeption** mit dem Antrag auf BE, die beinhaltet:
 - Verfahren zum Nachweis **der Geeignetheit des Personals** (Aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse)
 - Maßnahmen zur Sicherstellung der **Qualitätsentwicklung**

Ziele: **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und Schutz in der Einrichtung**



§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Erweiterung der Meldepflichten auf
„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der
Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

***Ziele: Rechtzeitige Reaktion der zuständigen Behörde zum
besseren Kinderschutz***



Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Pflichten des Jugendamtes :

- **Keine eigene Beschäftigung oder Vermittlung von Personen, die rechtskräftig verurteilt sind wegen:** Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, sexuellem Missbrauch, Zuhälterei, Verbreitung pornografischer Schriften, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel zur sex. Ausbeutung, Menschenraub, Kindesentziehung und Kinderhandel
- Vereinbarungsabschluss mit den Trägern der freien Jugendhilfe, dass auch diese keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen
- Vereinbarungsabschluss mit Verbänden und Vereinen über die Tätigkeiten von neben- oder ehrenamtlichen Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit dem Kind /Kindern und Jugendlichen

Ziel: Verbesserung des Kinderschutzes durch den Ausschluss ungeeigneter Fachkräfte sowie Neben- bzw. Ehrenamtler



§ 86c SGB VIII

Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel

- Pflicht zur **Übermittlung von Sozialdaten bei Zuständigkeitswechseln**
- Bei Leistungen mit Hilfeplanverfahren:
Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs unter angemessener Beteiligung der Leistungsberechtigten

Ziele: Bundeseinheitliche Standards zum Verfahren der Fallübergabe, Mindern der Risiken von Abbrüchen etc.



Änderungen in anderen Gesetzen:

SGB IX

Aufnahme in die Verträge mit den Rehabilitationsdiensten und – einrichtungen des Angebotes, Beratung durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen

Ziel: Schließen einer Lücke im Kinderschutz für behinderte Kinder

Schwangerschaftskonfliktgesetz

- Rechtsanspruch auf anonyme Beratung
- Pflicht der Beratungsstellen zur Mitwirkung in den Netzwerken nach dem KKG



Bedeutung für den Regelbetrieb des Jugendamtes:

- Neuerungen sind in den Arbeitsalltag zu integrieren.
- **Vieles ist schon vorhanden**, z.B. Standards bei Kindeswohlgefährdung, Netzwerke:
Prüfung, was ist ergänzend noch zu veranlassen?
- **Frühe Hilfen** wurden durch das Modell „Keiner fällt durchs Netz“ und das Angebot „Das Baby verstehen“ schon 2007 in den Kreis geholt.
- Die **Fokussierung auf Prävention** ist mit dem Umsteuerungsprojekt „**Familien stärken – Zukunft schaffen**“ bereits 2009 erfolgt.
- **Insoweit erfahrene Fachkräfte** – Aufgabenstellungen sind bereits an die Erziehungsberatungsstellen delegiert.
- **Prüfung, in den einzelnen Fachbereichen, was wie umzusetzen ist und was ggf. noch fehlt:**
Z.B. Vereinbarungen mit Jugendverbänden und Vereinen zum Kinderschutz, Qualitätsentwicklung.

